



Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren der kommunalen Kindertagesstätten

Auf Grund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97a Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) sowie in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Offenau am 13.12.2022 die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Offenau beschlossen.

§ 1

Benutzungsverhältnis

1. Die Gemeinde Offenau betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen (§ 1 Abs. 2 KiTaG). Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder in verschiedenen Angeboten zu bestimmten Zeiten ihrem Alter entsprechend betreut.
2. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 2

Benutzungsgebühren

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld (Benutzungsgebühren) erhoben. Der Betrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben. Der Elternbeitrag ist von den Sorgeberechtigten zu leisten.
2. Gebührenmaßstäbe sind
 - das Alter des Kindes
 - der Umfang der Betreuungszeit sowie
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie
3. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.
4. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für den vollen Monat. Für die Zeit der Eingewöhnung ist der volle vereinbarte Elternbeitrag ohne Abzüge zu entrichten. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde. Für Schulanfänger wird der Elternbeitrag für den Monat, in dem die Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zum Schuleintritt liegt zur Hälfte erhoben.
5. Für die Betreuung der Kinder werden die im Gebührenverzeichnis in der Anlage festgesetzten Gebühren erhoben.
6. Neben den Gebühren nach § 2 Nr. 5 wird für die Verpflegung eines Kindes (Mittagstisch) zusätzlich monatlich eine Verpflegungsgebühr gemäß Gebührenverzeichnis erhoben. Bei einer Betreuungsform mit einer Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden täglich, ist das Mittagessen verpflichtend. Bei einer Betreuungsform mit weniger als 7 Stunden täglich, ist das Mittagessen nicht verpflichtend, kann jedoch auf Wunsch dazu gebucht werden. Bei einer Betreuungsform mit weniger als 7 Stunden täglich, besteht kein Anspruch auf Mittagessen.

7. Bei Veränderungen der Familienverhältnisse (Geburt eines weiteren Kindes, Erreichen der Volljährigkeit eines Geschwisterkindes) gilt als Stichtag für die Neuberechnung der Monat, der auf die Veränderung der Familienverhältnisse folgt. Diese Änderungen sind dem Träger der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
8. Eine Änderung des Elternbeitrages und des Essensgeldes bleibt dem Träger vorbehalten, insbesondere eine Anpassung an die Vorgaben des jeweils aktuell von den kommunalen Spitzenverbänden und Kirchen aufgestellten Landesrichtsatzes für Baden-Württemberg.

§ 3 Gebührensschuldner, Entstehung, Fälligkeit

1. Gebührensschuldner ist die/der Sorgeberechtigte. Bei mehreren Sorgeberechtigten sind diese als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte.
3. Die Gebühren sind zu Beginn eines jeden Monats fällig und jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Offenau, den 14.12.2022

gez.
Michael Folk
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der kommunalen Kindertagesstätten

1. Elternbeiträge 2023/24

a) Kindergarten (Ü3)

	VÖ 6	VÖ 7	GT 8
1 Kind	172 €	201 €	230 €
2 Kinder	133 €	155 €	177 €
3 Kinder	89 €	104 €	119 €
4 und mehr Kinder	29 €	34 €	39 €

b) Krippe (U3)

	VÖ 6
1 Kind	408 €
2 Kinder	302 €
3 Kinder	205 €
4 und mehr Kinder	81 €

2. Verpflegungsgebühr

- a) Für die Verpflegung eines Kindes im Kindergarten (Ü3) wird zusätzlich eine Verpflegungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro pro Mittagessen erhoben.
- b) Für die Verpflegung eines Kindes in der Kinderkrippe (U3) wird eine pauschale Verpflegungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro pro Monat erhoben.